

# RS Lvwg 2018/3/16 LVwG-AV- 243/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.2018

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

16.03.2018

## Norm

GewO 1994 §5 Abs2

GewO 1994 §18 Abs1

GewO 1994 §94 Z14

GewO 1994 §340 Abs3

## Rechtssatz

Die Tätigkeit als Zahnärztin bzw. die Weiterbildung zur Fachärztin für Oralchirurgie ist nicht mit einer einjährigen Tätigkeit als Drogist, auch nicht eingeschränkt auf zahnhygienische Produkte, gleichzusetzen, sodass mit betreffenden Arbeitszeugnissen keine fachlich einschlägige Tätigkeit bescheinigt werden kann.

## Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Befähigungsnachweis; reglementiertes Gewerbe; Drogisten;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.243.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

29.05.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)